

Ercheint wöchentlich einmal, am Freitag.
Anzeigen, die achtfachpolig sind, be-
tragen 40 Pfg., bei Abrechnung 30 Pfg.
Bei Wiederholungen nach Ueber-
sicht entsprechend billiger.
Bezugspreis 1.50 Mk. pro Vierteljahr.

Die Eiche

Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition
sind zu richten an
F. Varnhoff, Ulm a. D., Karlsstr. 47.
Telefon 1442.
Schluss der Redaktion: Montag mittag.

Nr. 37

Alle für das Organ des Gewerkvereins bestimmten Postladungen
sind zu adressieren: Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands,
Berlin N. O. 55, Grellwalderstr. 222.

Ulm a. D., den 12. Sept. 1919

Sämtliche Geldsendungen sind zu richten an
M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Grellwalderstr. 222.
Postcheckkonto 37291 bei der Reichsbank Berlin N. O. 7.

30. Jahrgang.

Die russische Volkswirtschaft unter der Räterepublik.

Je mehr es gelingt, den Schiefer falscher Nachrichten zu liften, den die russische Sowjetregierung über die inneren Zustände ihres Landes zu ziehen bemüht ist, desto deutlicher ent- hüllt sich die große Höhe des bolschewistischen Paradieses, dessen Trugbild bei uns immer noch nicht bloß Verblüffter, sondern leider auch Gläu- bige findet. Wie es damit in Wahrheit bestellt ist, zeigt in einer Reihe hübsch abgerundeter Bil- der die unlängst erschienene Schrift von Arthur Luther: „Ein Jahr Bolschewismus“ (Leipzig, Verlag von Dr. Werner Klinckschmidt.) Das Buch das bemerkenswerte Einblicke in die Vorausset- zungen und die Entwicklung des Kommunismus bietet, zeigt in erschreckender Weise, wie viele menschliche, gesellschaftliche und staatliche Werte dem gewaltigen Siegeszug der Räterepublik zum Opfer gefallen sind. Uns interessieren hier namentlich die wirtschaftlichen Begleiterscheinun- gen des Bolschewismus, vor allem die Er- fahrungen, die mit der Sozialisierung gemacht worden sind, die sich mit dem Bolschewismus un- lösbar verknüpfen hat. Bis zum November 1918 sind hiernach über 500 industrielle, kaufmännische und Transportunternehmungen verstaatlicht gewesen. Die Verstaatlichung führte in den meis- ten Fällen zur Stilllegung der Betriebe, und wo es wirklich gelang, sie zu vermeiden, arbeitete der Staat als Unternehmer mit Verlusten. Das amtliche Organ der bolschewistischen Regierung, „Pravda“, berichtet, daß allein von Neben- verstaatlichten Fabriken der Verlust zweieinhalb Millionen Rubel beträgt, wenn man den zwi- schen Herstellung und Verkauf eingetretenen Kursverlust zu der reinen Differenz v. 3 800 000 Rubel Herstellungskosten der produzierten Ware gegen 2 950 000 Rubel erzielten Verkaufserlös hinzurechnet. Dabei stehen allein in den frihe- ren Zentrum der russischen Textilindustrie, Zwa- nowo-Wosnessensk 54 Fabriken still, im Textil- bezirk West-Moskau sind nur noch 3 Prozent der Arbeiter beschäftigt, von 232 Zuckerfabriken nur noch 40 vorhanden. Der Staat besitzt nicht die Möglichkeit, die Betriebe wieder in Gang zu bringen. Auf welche Weise der ungeheure Steu- erausfall ausgeglichen wird, der außerdem ein- getreten ist, erfährt man nicht. Im ersten Halb- jahr 1917 betrug die Steuerleistung der Indu- strie 314,7 Millionen Rubel, im gleichen Zeit- raum 1918 dagegen 91,8 Millionen Rubel.

Das Mittel zu dieser Sozialisierung oder Nationalisierung der russischen Industrie bestand bekanntlich in einer Neuorganisation, bei der die Betriebe den von den Arbeitern gewählten Be- triebsräten ausgeliefert wurden. Die Arbeiter- räte schalteten und walteten ganz nach eigenem Gutdünken, mischten sich in alle Zweige der Un- ternehmungen, wogu sie gar nicht befähigt wa- ren, und dachten nur an ihren eigenen Vorteil. Diese Art der Sozialisierung führte dazu, daß die Betriebsräte praktisch die Eigentümer der Unternehmungen wurden, so daß an die Stelle des bisherigen einen Besitzers eine Gruppe von Besitzern trat, die sich als Herrscher aufspielten, selbstverständlich die Löhne wesentlich erhöhten, die Arbeitszeit verkürzten und die Akkordarbeit abschafften. Die Folge war natürlich ein unge- heurer Rückgang der Produktion und schon im Sommer 1918 beanspruchte nach der „Russischen Handels- und Industrie-Zeitung“ der Lohn der Arbeiter der Metallbranche 15 Prozent des Bruttowertes der ganzen Produktion. Im Okto- ber 1918 erreichte, wie M. Cohn im November 1918 im Großen Berliner Arbeiterrat bekannt gab, das gesamte Produktionsergebnis in den nationalisierten Betrieben Russlands nur die Hälfte der alten Lohnsumme und diese Verhält- nisse wurden immer schlimmer. Für eine ganze Gruppe von Fabriken wurde festgestellt, daß die ganze von ihr hergestellte Ware den Wert von 70 Prozent des Betriebskapitals nicht überstieg. Die staatlichen Kulkow-Werke erhielten in ei- ner bestimmten Zeit nicht weniger als 90 Mil- lionen Rubel Staatsunterstützung, wovon 66 Millionen Rubel als Arbeitslohn verbraucht wurden, während der Gesamtwert der Produ- tion noch nicht die Summe von 15 Millionen Rubel erreichte. Mehrlich liegen die Verhält- nisse in anderen Betrieben. Eine Flugzeugfabrik lieferte in einem Monat statt 50 Flugzeuge de- ren nur 5 ab, und die großen Eisenbahnwerkstät- ten in Perowo bei Moskau lieferten statt der bis- herigen 25 bis 30 ausgebelegten Lokomotiven in zwei Monaten nicht eine einzige ab.

Daß die wirtschaftliche Entwicklung und Lage unter diesen Umständen eine trostlose sein muß, liegt auf der Hand; dies wird auch durch neuere zuverlässige Mitteilungen aus Petersburg und Moskau bestätigt, in denen von verschiedenen Gewährsmännern übereinstimmend ein trübes Bild entworfen wird:

Die Teuerung ist enorm und steigt immer wei- ter. Mehl 20, Butter 100, Zucker 80, Tee 200, Fleisch 50 Rubel, für das russische Pfund (41/2 Gramm), Milch 25 Rubel 1 Liter. Daher ha- ben auch die Menschen wie die Fliegen. Am meis- ten leiden wir unter der Kälte.
Die Städte Moskau, Petersburg und ihre Umgebung sind in starkem Maße entvölkert, die

Industrie fast ganz zum Erliegen gekommen. Petersburg hatte 1917 3 000 000 Einwohner. Nach der Vermutung zu hohen Zahl der ausgege- benen Brotkarten hat es jetzt rund 800 000 Ein- wohner. Dieser Rest wird sich bis zur nächsten Ernte wahrscheinlich noch zum großen Teil ver- lieren oder aussterben.

In der erreichbaren Nähe der Stadt ist auf dem Lande wenig mehr zu finden. Die Bauern sind ausgeraubt und leisten Requisitionen be- waffneter Widerstand, bis größere Truppenab- teilungen kommen, die dann die Dörfer umstel- len, die nicht geflohenen Bewohner erschließen und das Dorf zur Strafe dem Erdboden gleich machen. Verkäufe wollen die Bauern auch in entfernteren Gegenden gegen das entwertete Geld nichts. Gegen Ware geben sie Lebensmittel gerne her, doch Ware ist zum Austausch in- folge des Aufhörens der Industrie kaum vorhan- den. Ungebaut wird auf dem Lande fast nur noch für den eigenen Bedarf, nicht mehr für den Verkauf. In mehreren Gouvernements herrscht auch auf dem Lande Hungernot und es fehlt an Saatgut und Kartoffeln. In Petersburg und Moskau, aber auch schon in kleineren Städ- ten, herrschen Hungertypus und Seuchen (Pest- typhus und Syphtis). Die Sterblichkeit ist enorm. Milch für Kinder ist so gut wie uner- langbar.

Durch die fast vollständig durchgeführte Na- tionalisierung hat die Produktion fast ganz auf- gehört. Mit der Nationalisierung sinkt regelmä- ßig die Produktion jeder Fabrik in kürzer auf wenige Prozent herab. Das Schlimmste ist die vollständige Zerrüttung des Verkehrswesens durch Zahlungslosigkeit und Materialmangel. Am hoffnungslosesten ist der Mangel an Lokomoti- ven. Neubau und Reparatur können den Ab- gang nicht mehr ausgleichen. Der gegenwärtige Eisenbahnminister sagte kürzlich in einem Vor- trag in Moskau: Eine neue Lokomotive habe früher in Rußland durchschnittlich 45 000 Rubel gekostet. Jetzt koste die Reparatur einer Lokomoti- ve durchschnittlich 1 Million Rubel. Aber auch bei diesen Preisen ist es nicht möglich, genügende Reparaturen auszuführen. Viele sind deshalb der Ansicht, daß der Eisenbahnbetrieb in kurzer Zeit so gut wie ganz aufgehört werde. Damit schwindet auch die Hoffnung, Rußland im Som- mer aus entfernteren Gegenden, der Ukraine u. s. w., zu verproviantieren.

Durch die Nationalisierung ist die Zahl der infolge Stilllegens von Industrie, Handel usw. größtenteils beschäftigungslosen Staatsbeamten auf über 6 Millionen gestiegen. Man nimmt an, daß diese vom Staate ein durchschnittliches, bei der heutigen Lage unzureichendes Einkom- men von 9 000 Rubel beziehen. Der Staat hätte also jährlich allein an Beamtengehälter 54 Mil- liarden Rubel zu bezahlen. Die gesamten Staatsentnahmen sollen dagegen im Voranschlag mit 4 Milliarden eingelegt sein. Sie bestehen da Zolleinnahmen nicht vorhanden sind und die staatlichen Betriebe mit Verlust arbeiten, aus Einkommensteuern und Requisitionen. Die Steuerentnahmen sind willkürlich und phan- tastisch. Vielfach werden über 100 v. H. des Ein- kommens als Steuer verlangt — natürlich nicht bezahlt.

Der Bolschewismus, dessen Anhänger der Zahl nach auch heute noch verschwindend klein sind, hält sich durch völlige Anebelung der Presse — es erscheinen ausschließlich bolschewistische Zei- tungen — und rüchichtslos angewandte Gewalt der Revolutionsgerichte und des zuverlässigen Militärs.

Man weiß, daß Lenin inzwischen mit eiserner Entschlossenheit daran gegangen ist, diesen Zu- stand der wirtschaftlichen Vernichtung zwar auf andere Länder verbreiten zu lassen, in Rußland aber zu bessern. Ob er, dem bisher viel glückte, dabei nicht in Rußland selbst scheitern wird, steht dahin. Wieweit seine Pläne in Deutschland schon gereift sind, mag ein Vergleich der russischen Zu- stände mit den deutschen Symptomen der letzten Zeit zu ermägen geben. Daß unsere viel entmit- teltere Volkswirtschaft die bolschewistische Ge- waltur nicht ertragen könnte und daß ihr nicht bloß ein Teil, sondern die Gesamtheit unseres Volkes zum Opfer fallen müßte, ist offenkundig. Um so entscheidender gilt es, sich allenthalben der Verbreitung und Anwendung der bolschewisti- schen Rezepte entgegenzusetzen und den Kampf gegen ihre Verbreiter nach Kräften zu unterstüt- zen.

Zum Reichstarif.

In Sachen des Reichstarifs ist zunächst weiter zu berichten, daß die Verhandlungen im Tarifamt unter Leitung des Unparteiischen v. Verleppsch über die kritischen Punkte zu folgenden Ergebnissen führten:

1. Der Aufschlag für Nebenstunden beträgt 20 Prozent, für Nacht- und Sonntagsarbeit 40 Prozent des vertraglichen Durchschnitts- lohnes.
2. Die Vorläufe über die Rechte und Auf- gaben der Arbeiterausschüsse sind in den Vertrag aufzunehmen.
3. Die Dauer der Arbeitszeit beträgt 3 Jahre. Ueber die Ausdehnung bis 4 Jahre ent- scheidet im Streitfälle die Schlichtungs- kommission.
4. Bessere Bedingungen bleiben bestehen.

In der Ferienfrage machten die Arbeitgeber noch- mals Schwierigkeiten, indem sie für dieses Jahr auf keinen Fall Ferien gewähren wollten wegen der un- sangelegten Streiks, wodurch sie mit der Arbeit schon ohnehin über Gebühr in Rückstand gekommen seien. Diesen Streit haben wir dann auf Vorschlag des Unparteiischen durch folgende protokolllarische Erklärung zu § 49 des Reichstarifs erledigt:

„Hervon abweichende örtliche Vereinbarungen, die vor Abschluß dieses Vertrages getroffen worden sind, ebenso solche, die bis zum 13. September 1919 getroffen werden, be- halten für das Jahr 1919 Gültigkeit.“

Es liegt demnach an unseren Kollegen, ob sie bis zum 13. September eine örtliche Vereinbarung mit ihren Arbeitgebern bezüglich der Ferien für dieses Jahr treffen wollen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so gilt nach dem 1. September der Wortlaut des Reichstarifs, auf dessen Erfüllung als- dann unsere Kollegen zu drängen haben.

Der Arbeitgeber-Schlichter hat seine General- versammlung zum 30. August nach Würzburg einbe- rufen um zu dem vereinbarten Reichstarif Stellung zu nehmen. Nach der Versicherung seiner Führer sollte die Zustimmung zu dem Vertrage keinem Zwei- fel mehr unterliegen. Als uns jedoch mitgeteilt wird, ist die Generalversammlung der Arbeitgeber ohne Beschluß auseinandergegangen; am 10. September soll nun zu diesem Zweck eine weitere Generalversam- lung stattfinden.

Welche Konsequenzen wir aus diesem Verhalten der Unternehmer zu ziehen haben werden, ist zunächst noch unentschieden. Immerhin möchten wir heute schon ansprechen, daß die Bedingungen des verein- barten Reichstarifs in ihrem ganzen Umfange zur Anerkennung gebracht werden müssen, ob mit oder ohne Unterschrift des Arbeitgeber-Schlichter- verbandes. Unsere Kollegen allerorts müssen ihren Anspruch auf die vereinbarten ab 25. August gelten- den Lohnzulagen bei ihren Arbeitgebern energisch geltend machen, daneben natürlich auch auf die An- erkennung und Durchführung aller übrigen Bedingun- gen des Reichstarifs mit Nachdruck bestehen. Die strikte Durchführung all dieser Bestimmungen wird uns in den nächsten Wochen und Monaten vor solche gewalt- tigen Proben unserer Leistungsfähigkeit stellen, daß wir alle Ursachen haben, unsere Kräfte auf diesen Punkt möglichst zu konzentrieren.

Wir ergründen bringen um schnellste Berichterstat- tung über alle örtlichen Vorgänge.

Veränderungen zum württ. Tarifvertrag für den Freistaat Baden.

Am Kopfe des Tarifvertrags muß es im ersten Absatz heißen statt: in Württemberg und Hohenzollern: „des Freistaates Baden“.

Dieselbe Veränderung erfolgt dann in § 1 des Ver- trages.

§§ 17, 18 und 19 erhalten folgende Veränderungen:

§ 17. Alle männlichen Lohn- und Akkordarbeiter erhalten auf die bestehenden Löhne eine Teuerungszu- lage von

Tarifklasse	II	III	IV	V	VI
am 1. August 1919	30	30	20	10	10 Pfg.
am 1. Sept. 1919	8	5	5	10	10 Pfg.

für die Stunde. Arbeiterinnen und jugendliche Ar- beiter unter 18 Jahren erhalten am 1. Aug. 10 Pfg., am 1. Sept. weitere 5 Pfg. Zulage pro Stunde.

§ 18. Als Norm für die Lohnhöhe der einzelnen Arbeiter und Arbeiterinnen werden ab 1. Sept. 1919 folgende Durchschnittsstände entbunden festgelegt:

Tarifklasse	II	III	IV	V	VI
Facharbeiter	2.60	2.30	2.20	2	1.90 Mk.
Hilfsarbeiter	2.30	2	1.90	1.70	1.60 Mk.
Arbeiterinnen	1.60	1.45	1.40	1.30	1.25 Mk.

Der Durchschnittslohn ist denjenigen Arbeitern und Arbeiterinnen zu zahlen, die eine Arbeit nach den fachlichen Regeln in angemessener Zeit in guter Ausübung herstellen können. Arbeiter und Arbeiterinnen mit höherer Leistungsfähigkeit sind entsprechend höher zu entlohnen.

§ 19. Für solche Arbeiter und Arbeiterinnen, deren Leistungsfähigkeit das fachliche Mindestmaß nicht übersteigt, werden folgende Mindestlöhne fest- gelegt:

Tarifklasse	II	III	IV	V	VI
Facharbeiter	2.40	2.15	2.05	1.85	1.75 Mk.
Hilfsarbeiter	2.10	1.85	1.75	1.55	1.45 Mk.
Arbeiterinnen	1.40	1.30	1.25	1.15	1.10 Mk.

Protokolllarische Erklärungen.

1. Für die Bau- und Möbelschreiner in Heidel- berg wird die 3. Lohnklasse anerkannt, für die übrigen Betriebe die vierte Klasse.
2. Weinheim kommt in die vierte Lohnklasse. Für die Stuhlfabriken gelten die mit dem Verband Deutscher Stuhlfabrikanten getroffenen Abmachungen.
3. Für Karlsruhe beträgt die Zulage ab 1. Aug. an alle über 18 Jahre alten Arbeiter pro Stunde 30 Pfg., unter 18 Jahre alten Arbeiter 20 Pfg.

Ortsklassen-Einteilung für Baden.

Ortsklasse	II
Manheim.	Ortsklasse II.
	Ortsklasse III.
Durlach, Freiburg i. Br., Heidelberg, Karlsruhe, Rixheim b. S., Lampertshausen, Wörzheim.	Ortsklasse IV
Baden-Dos, Bruchsal, Konstantz, Kallau, Sin- gen a. S., Weinheim.	Ortsklasse V.
Donauwörth, Dürmersheim, Emmendingen, Furtwangen, Gaggenau, Lahr, Langenbrücken, Ober- burg, Rodelsheim, Reberlingen, Wültingen.	

Ortsklasse VI
Achern, Appenzler, Au a. Rh., Bretten, Böhl, Duden, Eberbach, Elzach, Eppingen, Giebelbrunn, Göt- tingen, Gengenbach, Gommadingen, Gallingen, Horn- berg, Landenbach, Lengfurt, Lörrach, Mersingen, Mosbach, Neustadt, Eberbach, Eberbach, Eppen- au, Reichelsheim, Schönau b. S., Schönau i. W., Schoppsheim, S. Georgen i. Schlo., Sickingen, Tanzen- bichsheim, Tobman, Triebig, Waldkirch, Walds- büh, Waldbrunn, Weisbach, Wertheim, Wieseloh, Weiskir- ch.

Der Säger-Tarifvertrag für Württemberg und Baden.

Zwischen den unterzeichneten Organisationen der Arbeiter und Arbeitnehmer wird zwecks einheit- licher Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Sägerwerkstoffindustrie Württembergs und Badens nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

1. Geltungsbereich.
Die Vorschriften des Vertrages gelten im Gebiet von Württemberg und Baden für alle Unternehmer und deren Selbstbetriebe des Sägerwerkes mit min- destens 4 Arbeitern, soweit diese nicht unter den all- gemeinen Tarifvertrag der Holzindustrie fallen und deren Verhältnisse nicht durch Sonderverträge mit den Arbeitnehmerverbänden geregelt sind. Der Ver- trag umfaßt alle Facharbeiter und Hilfsarbeiter beiderlei Geschlechtes in den genannten Betrieben ein- schließlich der auf den Plätzen und Lageräumen be- schäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

2. Tarifklassen.
Mit Rücksicht auf die Unterschiede der wirtschaft- lichen Verhältnisse und der sonstigen gewerblichen und industriellen Entwicklung werden alle Orte der beiden Wirtschaftsgebiete in 4 Klassen eingeteilt. Die Einteilung der in Betracht kommenden Orte ist im Anhang niedergelegt.

3. Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Arbeiterinnen.
Die Einstellung von Arbeitern und Arbeiterinnen darf nicht zu ungünstigeren Bedingungen als in die- sem Vertrag vorgesehen erfolgen. Die Entlassungen wegen Arbeitsmangel stattfinden, ist zuerst die Ar- beitszeit zu verkürzen. Dies gilt nicht für Arbeiter, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vor- übergehende oder ausschließliche ist. Wegen seines Eintretens für die Erfüllung dieses Vertrages darf kein Arbeiter entlassen werden, desgleichen wegen seiner Tätigkeit als Mitglied des Arbeiterausschusses oder einer Akkordkommission oder wegen etwaiger Werbe- tätigkeit für seine am Vertrag beteiligte Organisation.

4. Arbeitszeit.
Das Höchstmäß der Wochenarbeitszeit eines Ar- beiters beträgt 48 Stunden. Die Einteilung der Ar- beitszeit, Beginn und Ende derselben, sowie die Dauer der Pausen wird den einzelnen Betrieben im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuß überlassen. Bei Schichtwechsel ist die Regelung ebenfalls mit dem Arbeiterausschuß zu treffen. Tag-, Nacht- oder Zwischenschichten werden wöchentlich gewechselt.

5. Nebenstunden.
Wird unter ausdrücklicher Genehmigung der zu- ständigen Behörde für kurze Zeitdauer eine Verlänge- rung der Arbeitszeit über 48 Stunden wöchentlich gestattet, so gelten diese Stunden als Nebenstunden. Als Nebenstundenarbeit gilt jede Arbeit, die bis zu zwei Stunden nach Beendigung der täglich nor- malen Arbeitszeit ausgeführt wird. Weitere Neben- stunden bis zum normalen Arbeitsbeginn am Morgen gelten als Nachtarbeit. Als Sonntagsarbeit gilt jede Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Nebenstunden sind solche, welche die wöchentliche normale Arbeitszeit übersteigen. Feiertage und ent- schuldigte Fernreisen von der Arbeit kommen hier- bei nicht in Anrechnung.

6. Für Nebenstunden wird ein Lohnaufschlag von 25 Prozent, für Nacht- und Sonntagsarbeit ein solcher von 50 Prozent sowohl bei Lohn- wie bei Akkordarbeit bezahlt.

6. Mindestlöhne.
Arbeiter über 20 Jahre:

Tarifklasse	I	II	III	IV
ab 1. Sept. 1919.	202	174	160	145 Pfg.
ab 15. Okt. 1919:	212	184	170	155 "

b) Platzhewer (Kotterer, Stroh- und Holz- arbeiter, Manufakturarbeiter)

Tarifklasse	I	II	III	IV
ab 1. Sept. 1919:	182	156	143	130 Pfg.
ab 15. Okt. 1919:	192	166	153	140 "

Arbeiter bis zu 20 Jahren:

Tarifklasse	I	II	III	IV
ab 1. Sept. 1919:	150	110	100	90 Pfg.
ab 15. Okt. 1919:	140	120	110	100 "

Männliche Arbeiter von 16 bis 18 Jahren und Arbeiterinnen über 15 Jahren				
Tariffklasse:	I	II	III	IV
ab 1. Sept. 1919:	117	100	90	80 Wfa.
ab 15. Okt. 1919:	127	110	100	90 "
Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren				
Tariffklasse:	I	II	III	IV
ab 1. Sept. 1919:	110	90	80	70 Wfa.
ab 15. Okt. 1919:	120	100	90	80 "

Für die durch Alter oder Invalidität minderleistungsfähigen Arbeiter unterliegt die Festsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung. Bei Differenzfällen über die Entlohnung dieser Arbeiter wird der Arbeiter-Ausschuss gehört.

Die Mindestlöhne bilden die untere Lohngrenze. Höhere, tätige Arbeiter und Arbeiterinnen werden entsprechend höher entlohnt.

Die im Betriebe beschäftigten Fahrten erhalten die Zulagen in ungenügender Weise.

7. Akkordarbeit.

In Betrieben, in welchen Akkordarbeit geleistet wird, sind die Akkordpreise gemeinsam mit den von den Arbeitern gewählten Stimmungen zu vereinbaren. Die Akkordpreise sind für Arbeiter und Arbeiterinnen gleich. Dieselben sind so zu bemessen, daß bei durchschnittlicher Leistung in regelmäßiger Arbeitszeit ein Lebensverdienst von mindestens 12 Prozent auf die tatsächlichen Stundenlöhne erzielt wird.

Die zwischen den Parteien vereinbarten Akkordpreise bzw. Tarife sind in den Betriebsräumen an sichtbar Stelle anzuhängen.

8. Lohnzahlung.

Abrechnungen und Hauptlohnzahlung erfolgt mindestens zweöchentlich am Freitag und muß bis Schluß der Arbeitszeit beendet sein. Wartezeiten nach dem Lohn bezahlt werden. Wo bisher acht tägige Lohnzahlung stattfand, bleibt diese bestehen. In den dem Hauptlohn folgenden Resttagen wird auf Antrag eine Abschlagszahlung bis zur Höhe des verdienten Stundenlohns gewährt. Als Abschlagszahlung bei Akkordarbeit gilt der mit jedem Arbeiter bzw. jeder Arbeiterin vereinbarte Stundenlohn.

9. Arbeiter-Ausschuss.

In allen Betrieben, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, sind Arbeiter-Ausschüsse zu bilden. Dieselben haben die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen. In Betrieben mit weniger als 20 Arbeiter vertritt der Vertrauensmann der am Betrage beteiligten Arbeiterorganisation die Stelle des Arbeiter-Ausschusses mit allen Rechten.

10. Allgemeines.

Einzelabmachungen, die den Bestimmungen des Vertrages widersprechen, sind ungültig, soweit sie nicht für die Arbeiter günstiger sind.

Beide Parteien verpflichten sich, vorstehenden Tarifvertrag beim Arbeitsamt für die genannten Wirtschaftsgebiete als allgemein verbindlich erklären zu lassen.

11. Schlichtungsinstanzen.

Ergeben sich aus der Durchführung des Vertrages oder aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis überhaupt Streitigkeiten, so werden diese zunächst mit dem Arbeiter-Ausschuss gelöst. Wenn eine Einigung nicht, so werden die am Vertrag beteiligten Arbeiterorganisationen zugezogen. Zur Entscheidung schwerer Fälle wird ein ständiger Ausschuss von 3 Arbeitgeber und 3 Arbeitnehmer gebildet, die einen unparteiischen Vorsitzenden wählen können. Die Vertreter müssen spätestens bis zum 1. Mai benannt sein.

12. Vertragsdauer.

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 1. Januar 1920. Falls er nicht auf diesen Termin mit einer gegenseitigen schriftlichen Kündigung fristgemäß wird, läuft er ein Jahr weiter.

Dolgen die Unterzeichneten:

Der zwischen dem Verein von Holzinteressen Süddeutschlands in Freiburg in Br., dem Deutschen Holzarbeiterverband, dem Zentralverband deutscher Holzarbeiter Deutschlands, dem Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands und dem deutschen Transporthändlerverband Westfälischer Holzarbeiter und Holzhändler am 16. April 1919 abgeschlossenen Tarifvertrag zur Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Holzindustrie Süddeutschlands und Bayerns wird gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) für das Gebiet der Staaten Württemberg und Baden für allgemein verbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. September 1919.

Der Arbeitsminister:
E. S. H. K.

Bayerischer Sägetarifvertrag.

(Schluß.)

VII. Akkordarbeiten.

23. Arbeiten, die sich nach Art und Zahl zur Ausführung im Akkord eignen, können im Akkord ausgeführt werden. Die Festsetzung der Akkordpreise erfolgt unter Zuziehung des Betriebsrats oder einer besonderen von der Arbeiterkassat gewählten Akkordkommission.

24. Alle Akkordlöhne sind zu bemessen, daß bei durchschnittlicher Leistung in der regelmäßigen Arbeitszeit mindestens ein Verdienst von 15 Prozent über den vereinbarten Lohn erzielt wird. Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten für die gleiche Akkordarbeit den gleichen Akkordlohn.

25. Kann wegen Mangel an Material, an Werkzeug, an Maschinenarbeit usw. oder infolge sonstiger Umstände, die ohne Verschulden des Arbeitnehmers eingetreten sind, an einem Akkord nicht weitergearbeitet werden, so ist die Wartezeit mit dem vereinbarten Lohn zu zahlen. Der Arbeitnehmer ist jedoch verpflichtet, den Arbeitgeber oder seinen Vertreter rechtzeitig auf die Störung aufmerksam zu machen und ihm für die Wartezeit übertragene Lohnarbeit auszuführen.

VIII. Lohnzahlung.

26. In jedem Betriebe ist ein Lohnbuch oder eine Lohnliste zu führen, in welche die wöchentlichen Lohnzahlungen und die Akkordvereinbarungen einzutragen sind. Der Betriebsrat ist berechtigt in die Lohnlisten oder Lohnbücher Einsicht zu nehmen.

27. Die Lohnzahlung muß allwöchentlich am Freitag erfolgen und spätestens mit Arbeitschluß beendet sein. Wartezeit ist wie Arbeitszeit zu entlohnen.

28. Als Abschlagszahlung bei Akkordarbeit gilt der mit jedem Arbeitnehmer vereinbarte Stundenlohn. Die Abnahme der Akkordarbeit soll spätestens am Tage nach der Fertigstellung, die Abrechnung und Auszahlung des Ueberschusses bei der ersten Lohnzahlung nach Fertigstellung der Arbeit erfolgen.

IX. Ueberlandfahrten.

29. Bei Ueberlandfahrten, die sich über einen ganzen Tag erstrecken, ist den dabei Beschäftigten eine Zulage zu gewähren. Dieselbe ist gegenseitig zu vereinbaren.

X. Betriebsrat.

30. Hierfür sind die bereits gesetzlich festgelegten Bestimmungen maßgebend, welche als Anhang zum Tarifvertrag gelten.

XI. Schlichtung von Streitigkeiten.

31. Ergeben sich aus der Durchführung des Vertrages oder aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis überhaupt Streitigkeiten, so werden diese mit dem Betriebsrat geschlichtet.

32. In Orten mit mehreren Betrieben ist eine örtliche Schlichtungskommission zu bilden, bestehend aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Umliegende Betriebe haben sich ebenfalls an diese zu wenden. Die Schlichtungskommission ist zuständig für alle Streitigkeiten über die örtliche Anwendung und Durchführung dieses Vertrages. Gelingt die Schlichtung nicht, so ist unter Hinzuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden ein Schiedsgericht zu bilden. Für Bayern wird eine Zentral-Schlichtungskommission gebildet, bestehend aus je drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern mit einem unparteiischen Vorsitzenden. Dieselbe hat ihren Sitz in München.

33. In wichtigen Streitfällen ist gegen die Entscheidung der örtlichen Schlichtungskommission die Berufung an die Zentral-Schlichtungskommission mit entsprechender Begründung und einer Abschrift des beiderseits unterschriebenen Protokolls über die gepflogenen Verhandlungen an die Zentral-Schlichtungskommission eingereicht werden. Zwecks einheitlicher Auslegung des Tarifvertrages sind sämtliche Urteile der örtlichen Schlichtungskommissionen an die Zentral-Schlichtungskommission einzusenden u. werden erst dann rechtskräftig, wenn sie von letzterer bestätigt sind. Arbeitsinstellungen und Ausperrungen dürfen vor der Entscheidung der vertraglichen Schiedsorgane nicht stattfinden. Für die Durchführung der Entscheidung einer örtlichen Schlichtungskommission oder der Zentral-Schlichtungskommission haben die am Vertrag beteiligten Organisationen mit Nachdruck Sorge zu tragen.

XII. Allgemeines.

34. Bereits bestehende örtliche oder betriebsweise Vereinbarungen, die für Arbeitnehmer günstiger sind, als die in diesem Vertrag vorgesehenen, bleiben bestehen.

35. Die Vorschriften der Unfallversicherung im Betriebe sind vom Arbeitgeber und der Arbeiter, schaft genau zu befolgen. Werden einem Arbeitnehmer Mängel in dieser Beziehung bekannt, so hat er sie dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter zu melden.

36. Für genügende Reinigung, Lüftung der Arbeitsräume, für ausreichende Waschgelegenheit oder sonstige Kleideraufbewahrung, für Verbandmaterial zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen, für alle sonstigen gesundheitlichen Einrichtungen und genügende Aborte hat der Arbeitgeber zu sorgen.

37. Alle Vorschriften dieses Vertrages gelten vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Veränderungen. Werden durch neue Gesetze Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages notwendig, so ist der neue Wortlaut der betreffenden Vertragsbestimmungen alsbald zwischen den vertragschließenden Parteien zu vereinbaren.

38. Dieser Vertrag ist in jedem Betrieb mit der Unterschrift des Arbeitgebers und des Betriebsrates anzuhängen.

XIII. Vertragsdauer.

39. Dieser Vertrag tritt am 1. August 1919 in Kraft und gilt bis auf Weiteres mit einer gegenseitigen jehswöchentlichen Kündigung. Die Kündigung kann am ersten Tage eines jeden Monats bis sechs Uhr abends ausgesprochen werden. Innerhalb der Kündigungsfrist müssen die Verhandlungen über etwaige Erneuerung des Vertrages aufgenommen werden.

40. Führen die Verhandlungen nicht zu einer Einigung, so dürfen Arbeitsinstellungen oder Aussperrungen über das ganze Land nach Ablauf dieses Vertrages erst erfolgen, nachdem das Ministerium für soziale Fürsorge vergeblich vermittelnd hat.

München, den 24. Juli 1919.

(Folgen die Unterschriften).

Ferner sind dazu abgegeben folgende Protokollarische Erklärungen.

Zu Ziff. 8. Die Vertragsparteien verpflichten sich die Ortsklasseneinteilung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten ab 1. August 1919 einer Nachprüfung zu unterziehen.

Zu Ziff. 9. Wo durch örtliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer an Samstagen kürzer gearbeitet wird, können die ausfallenden Stunden auf die anderen Wochentage gleichmäßig verteilt werden.

Zu Ziff. 29. Bei Ueberlandfahrten, bei denen die Arbeitszeit länger als 8 Stunden dauert, soll eine angemessene Entschädigung für die geleistete Ueberarbeit gegeben werden, die gegenseitig zu vereinbaren ist.

Betreff Ferien: Hinsichtlich der Ferien verpflichtet sich die vertragschließende Arbeitgeber-Organisation ihren Mitgliedern dringend zu empfehlen, sich diesbezüglich mit den Arbeitern ins Benehmen zu setzen und ihnen einen angemessenen Urlaub mit Fortbezug des vereinbarten Lohnes zu gewähren. Als Norm schlagen wir vor: Nach einjähriger Beschäftigung zwei Tage, steigend mit jedem Jahr um einen Tag bis zu sechs Arbeitstagen.

Rundschau.

Ein Schiedsgericht gegen Unorganisierte.

Die dem Arbeitgeberverband für das Deutsche Holzgewerbe angeschlossenen Biberrahmenfabrikanten weigerten sich, an die unorganisierten Arbeitnehmer die zentralvereinbarten Feuerungszulagen zu bezahlen, weil diese Arbeiter, die nicht der Organisation angehörten, auch keinen Anspruch auf die Zulagen hätten.

Die Arbeitnehmer vertreten die Ansicht, daß für alle Beschäftigte des für die Holzindustrie zuständigen Betriebes die Vereinbarung Geltung hätte, insbesondere dort, wo der Arbeitgeber Mitglied des Schutzverbandes ist. Eine Zugehörigkeit zu einer Organisation sei nicht erforderlich.

Das Einigungsamt, unter dem unparteiischen Vorsitz von Magistratsrat Schulz fällt am 29. August 1919 im Berliner Gewerbegericht folgenden Schiedsspruch:

Da der in Betracht kommende Tarifvertrag von den beiderseitigen Organisationen für ihre Mitglieder geschlossen ist, und von Arbeitnehmerseite nur von den drei Holzarbeiterorganisationen für ihre Mitglieder, haben die Arbeitgeber die in der Vereinbarung vom 13. Juni 1919 festgelegten Feuerungszulagen und sonstigen Zuschläge nur denjenigen zu zahlen, die Mitglieder einer der drei vertragschließenden Holzarbeiterorganisationen sind, und zwar vom Tage ihres Eintritts.

Die Erhöhung der Rentenbezüge in der Invalidenversicherung.

Der Ausschuss für Volkswirtschaft beschloß auf Grund des Ermächtigungsgesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung, eine Erhöhung der Rente aus der Invalidenversicherung. In § 1 der Verordnung wird bestimmt: Wer eine reichsrechtliche Invalidenrente, eine Altersrente oder Witwenrente bezieht, dem wird für die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis Ende 1920 eine monatliche, im voraus zahlbare Zulage zu dieser Rente gewährt. Diese Zulage beträgt monatlich 20 M., statt bisher 8 M., für Invaliden- und Altersrentner und monatlich 10 M., bisher 4 M., für Empfänger einer Witwen- oder Witwenrente. Die Erhöhung der Renten aus der Unfallversicherung ist in Aussicht genommen.

Aus den Ortsvereinen.

Köln a. Rh. Der Streit in den Betrieben der Metallindustrie mußte auf Veranlassung der Besatzungsbehörden abgebrochen werden. Doch das letzte Wort ist darüber nicht gesprochen. Der Kollektivvertrag ist nun auch von den Metallarbeitern gekündigt worden und wir Holzarbeiter werden uns um die gleichberechtigte Anerkennung wehren. Die Verweigerung der Lebenshaltung, die kommenden Steuern usw., alles veranlaßt uns zur Erhöhung unserer Löhne. Wir Arbeiter wollen uns von den allgemeinen Lasten gewiß nicht ausschließen, wollen unseren Anteil auf uns nehmen, wollen entbehren wenn es sein muß, aber nicht mehr in Form vergangener Zeiten, wo Reichtum und fauler Genuss auf der einen Seite, Armut und Not auf der anderen Seite vorhanden war. Wir wollen nicht diese schreiende Ungerechtigkeit, wir verlangen unsere vollen Menschenrechte wie alle andern Volksgenossen, vor allem soziale Gerechtigkeit. Unsere Kollegen werden auch künftig ihre volle Pflicht erfüllen im Kampfe um die Verbesserung unserer Lebenslage und die gleichberechtigte Anerkennung auch der Holzarbeiter beim Vertragschluß. Nach einem Lohnabkommen, das der Arbeiterausschuss mit der Firma van der Zypen u. Charlier, Waggonfabrik in Deutz traf, beträgt der Durchschnittsverdienst der Handwerker 2,70 M. die Stunde. Vorarbeiter erhalten 15 bis 20 Wfa. die Stunde mehr.
J. T. T. K. K.

Berlin 7. Modell- und Fabrikantische. Am Sonnabend, den 13. Sept. findet im Vereinslokale Stettinerstraße außerordentliche Branchen-Versammlung statt mit Vortrag und gemütlichem Beisammensein. Auch Damen sind eingeladen. Unserem Obmann Kollege Masche und unserem Schriftführer Kollege Dabers zu ihrer am 3. August stattgefundenen Hochzeit noch nachträglich die besten Glückwünsche.
J. W. Gerner, Kassier.

Amtliche Bekanntmachungen.

Zur Aushilfe.

Nachstehend bezeichnete Ortsvereine bzw. Verwaltungsstellen erhielten in der Zeit vom 1. bis 31. Aug. 1919 folgende Zuschüsse:

- a) Gewerkevereinstaffel: Aue 1200.—, Banke 370.—, Berleburg 1940.—, Breslau 400.—, Dresden 200.—, Erdbebrück 1350.—, Freiburg 60.—, Karlsruhe 100.—, Laasphe 600.—, Naumburg 80.—, Ortelburg 300.—, Prießnitz 60.—, Spandau 60.—, Staffort 60.—, Stettin 450.—, Stolp 1400.—
- b) Prantenkaffe: Freiburg 35.—, Halle 75.—, Hainau 20.—, Künigsberg 60.—, Mannheim 60.—, Mühlheim 22.—, Spandau 255.—, Staffort 20.—, Zeig 67.—, Zuffenhausen 35.—
- c) St. b. e. f. a. s. s.: Wiberach 90.—, Dresden 324.—, Wülheim 180.—

Kollegen, beachtet die neuen Beitragsätze die ab 1. September gültig sind.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 37. Wochenbeitrag für das Jahr 1919 fällig.

Anzeigen.

Nur der Zusteller ist für die Richtigkeit der Besizer gegenüber nicht verantwortlich.

Bezirksleiter gesucht.

Für den Bezirk der Generalverwaltung soll für den nächsten Herbst ein Bezirksleiter gesucht werden. Die Anstellung soll möglichst am 1. Oktober d. J. erfolgen. Die Gehaltsfrage wird im Einvernehmen mit dem letzten Generalvorsitzenden geregelt.

Interesse an der Stelle hat Herr ...

Der Generalvorsitzende:
H. Schumacher.

Einheitsliche Vereinsabzeichen.

Für unsere Mitglieder werden auf die einheitslichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsabzeichen kosten das Stück 1.20 M. Nach Einleitung des Vertrages an das Hauptamt erfolgt gleich Zulassung.

Eiser. Ziehklingshobel!

ausenbach ...

Rat und Auskunft

mit unangenehm ...

Verlag des Bibliographischen Instituts A. G., Leipzig u. Wien

Duden, Rechtschreibung der deutschen Sprache u. der Fremdwörter.

Nach den für Deutschland, Österreich und die Schweiz gültigen amtlichen Regeln. Neunte, neu bearbeitete u. vermehrte Auflage von Dr. J. Ernst Wälfling u. Dr. Alfred G. Schmidt.

Große Ausgabe, Gebunden M. 6.50
Kleine Ausgabe, Gebunden M. 3.—

Fremdwort und Verdeutschung.

Ein Wörterbuch für den täglichen Gebrauch, von Prof. Dr. A. Felsch. Gebunden M. 3.—

Sanders, Handwörterbuch der deutschen Sprache.

Achte Auflage, neu bearbeitet von Dr. J. Ernst Wälfling. Geb. M. 15.—
Stark der Teuerungszulage. — Preisänderungen vorbehalten.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Hamburg. Das Sekretariat der Deutschen Gewerkschaften befindet sich ab 1. Okt. 1919 Kaiser-Wilhelmstr. 84. 1. Etg., Geschäftszeit von 8 bis 12 Uhr und 3 bis 6 Uhr. Leiter: Kollege Max Scholz.

Dortmund. Arbeitsnachweis und Unterstützung im Büro Krimstraße 7.

Düsseldorf (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortsgeheimnis von 75 Wfa. bei ihrem Ortsvereinskassierer.

Potsdam (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Wfa. Ortsgeheimnis bei dem Kassierer ihres Ortsvereins.